

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

74. JAHRGANG

Mainz, den 18. AUGUST 2022

NUMMER 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	19. 7. 2022	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit	142
	21. 7. 2022	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration	142
314	21. 6. 2022	Zusammenarbeit zwischen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und der Polizei VV des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport	142
707	23. 7. 2022	Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen sowie besonderer Infrastruktur- und Marketingmaßnahmen im Bereich barrierefreier Tourismus in Rheinland-Pfalz (VV Förderung touristischer Infrastruktur und Marketing) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	150

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
Staatskanzlei		
6. 7. 2022	Erlöschen eines Exequaturs; hier: Frau Antoaneta Nikolaeva Baycheva, Generalkonsulin der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	150
22. 7. 2022	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Chubak Omorov, Konsul der Kirgisischen Republik in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	150
3. 8. 2022	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Taubaldy Umbetbayev, Generalkonsul der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	150
Ministerium des Innern und für Sport		
20. 7. 2022	Richtlinie über die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	151
Ministerium der Finanzen		
2. 8. 2022	Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz; hier: Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	152
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau		
20. 6. 2022	Aufhebung eines Rundschreibens; hier: Namensführung der Staatsweingüter Bek. des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	153
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit		
4. 8. 2022	Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen RdSchr. des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit	153

I.**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für****Wissenschaft und Gesundheit**

vom 19. Juli 2022 (0512-0001#2022/0002-0901 9105.0024)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 hinausgeschoben:
 - 1.1 Einheitliche Anwendung des Landeshaushaltsrechts bei der Veränderung von Ansprüchen nach § 50 SGB X sowie den §§ 20, 37 und 47 a BAföG vom 5. November 2002 (MWWFK 1536 Tgb.Nr. 3431/02) – GAmtsbl. 2003 S. 6; 2017 S. 226 – Gliederungsnummer 21760
 - 1.2 Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten in der gesetzlichen Rentenversicherung; hier: Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen vom 30. August 1992 (924 A/916-54105/51) – GAmtsbl. S. 452; 2017 S. 226 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. September 2017 (Tgb Nr. 3055/17) – GAmtsbl. S. 226 – Gliederungsnummer 8200
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2022, S. 142

**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Familie,****Frauen, Kultur und Integration**

vom 21. Juli 2022 (05 522-715)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 hinausgeschoben:
 - 1.1 Gleichstellungspläne und Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes vom 22. Juni 2017 (752-73216-1/16) – MinBl. S. 204 – Gliederungsnummer 205
 - 1.2 Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG) vom 6. Mai 1997 (MKJFF 932-75 304-3) – GAmtsbl. S. 411; MinBl. 2017 S. 182 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Juli 2019 (MFFJIV 753-00014/2017-001) – MinBl. S. 194 – Gliederungsnummer 2160
 - 1.3 Allgemeine Richtlinie zur Festlegung von Erleichterungen bei der Kulturförderung und zur Stärkung des ehrenamtlichen

Engagements in der Kultur (Allgemeine Kulturförderrichtlinie) vom 13. November 2017 (MWWK 152-Tgb.Nr. 440/17) – GAmtsbl. S. 282 –

Gliederungsnummer 2240

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2022, S. 142

314**Zusammenarbeit
zwischen den Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollziehern und der Polizei****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz****und des Ministeriums des Innern und für Sport**

vom 21. Juni 2022 (JM 2344-0008)

1 Auskunftsersuchen

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher kann die zuständige Polizeidienststelle unabhängig von tatsächlichen Anhaltspunkten vor einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung um Auskunft ersuchen, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht (§ 757a Abs. 1 der Zivilprozessordnung).

Die Polizeidienststelle teilt insbesondere Erkenntnisse über eine Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft der Schuldnerin oder des Schuldners mit, die aus polizeilicher Sicht deren Hinzuziehung erforderlich machen (§ 57 Abs. 3 Nr. 1 und 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, § 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Auf welche Gründe die Prognoseentscheidung der Polizei gestützt wird, ist der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht mitzuteilen.

Bestehen nach Prüfung durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle keine Anhaltspunkte, die eine Gefahr für Leib oder Leben der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person begründen können, teilt sie dies der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher unverzüglich mit.

Sofern der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle mitgeteilt wird, dass nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr im Sinne des § 757a Abs. 1 der Zivilprozessordnung besteht, kann die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ein Unterstützungsersuchen nach Nummer 2 stellen. Ein Unterstützungsersuchen nach Nummer 2 kann auch unmittelbar zusammen mit einem Auskunftsersuchen gestellt werden.

2 Unterstützungsersuchen

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher kann in jedem Stadium ihrer oder seiner Tätigkeit Vollzugshilfe (§ 111 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes) in Anspruch nehmen, wenn nach einem Auskunftsersuchen nach Nummer 1 nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr für Leib oder Leben der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht (§ 757a Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung) oder wenn – unabhängig von einem Auskunftsersuchen nach Nummer 1 – tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gefahr für Leib oder Leben der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person vorliegen (§ 757a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung) oder sich die Gefahr aus der Art der Vollstreckungshandlung ergibt (§ 757a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2

der Zivilprozessordnung). Fallgestaltungen, in denen sich die Gefahr aus der Art der Vollstreckungshandlung ergeben kann, sind zum Beispiel anzunehmen bei

- Zwangsräumungen,
- Durchsuchungen von Wohnungen,
- Vollziehung von Haftbefehlen,
- zwangsweisen Öffnungen von Räumlichkeiten (z. B. bei Zählersperrungen),
- Kindeswegnahmen,
- Vollstreckungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder
- Fallgestaltungen des § 87 FamFG.

Ein Anlass zur Vollzugshilfe der Polizei besteht ferner, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen Widerstand gegenüber den Amtshandlungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers gegeben sind (§ 758 Abs. 3 der Zivilprozessordnung). Hierfür reichen zum Beispiel Drohungen oder Verweigerungen des Wohnungszutritts aus.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat die Notwendigkeit einer Unterstützung durch die Polizei in jedem Einzelfall zu prüfen.

3 Frist des Auskunfts- und Unterstützungersuchens

Auskunfts- und Unterstützungersuchen nach den Nummern 1 und 2 sind bei planbaren Vollstreckungshandlungen grundsätzlich mit einer Vorlauffrist von fünf Tagen an die Polizeidienststelle zu übermitteln. Im begründeten Einzelfall, z. B. bei besonderer Eilbedürftigkeit, kann die Vorlauffrist unterschritten werden.

4 Inhalt des Auskunfts- oder Unterstützungersuchens

In dem Auskunfts- oder Unterstützungersuchen teilt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher der zuständigen Polizeidienststelle die in § 757a Abs. 2 der Zivilprozessordnung (Auskunftsersuchen) oder § 757a Abs. 2 und 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung (Unterstützungersuchen) geregelten Daten zu Art und Ort der Vollstreckungshandlung, zur Person der Schuldnerin oder des Schuldners und gegebenenfalls zu

den tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Gefahr mit.

5 Form des Auskunfts- und Unterstützungersuchens sowie der Mitteilung durch die Polizeidienststelle

Die Auskunfts- und Unterstützungersuchen nach den Nummern 1 und 2 sowie die Mitteilung durch die Polizeidienststelle sind grundsätzlich mittels der Vordrucke nach den Anlagen 1 und 2 zu stellen und zu beantworten. Im begründeten Einzelfall, z.B. bei besonderer Eilbedürftigkeit, kann die Kommunikation zwischen der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher und der Polizeidienststelle anderweitig erfolgen.

6 Datenschutz und Datensicherheit

Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der anfragenden Stelle gewährleisten. Im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

Durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher oder durch die Polizeidienststelle übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt oder erhoben wurden, verarbeitet werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

7 Unterrichtungspflicht der Schuldnerin oder des Schuldners

Über die Durchführung eines Auskunfts- oder eines Unterstützungersuchens setzt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die betreffende Person gemäß § 757a Abs. 5 der Zivilprozessordnung unverzüglich in Kenntnis.

8 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 23. Juli 2014 (MjV 2344-3-137) – JBl. S. 77; 2019 S. 150 – außer Kraft.

Amtsgericht: _____

Ober-/Gerichtsvollzieher/-in: _____

Kontaktdaten: _____

Aktenzeichen: _____

Auskunftsersuchen nach § 757a Abs. 1 der ZivilprozessordnungMögliche Gefährdung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern durch
gewaltbereite Schuldnerinnen oder Schuldner

In der Zwangsvollstreckungssache

gegen

Vorname / Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum / Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Art und Ort der beabsichtigten Vollstreckungshandlung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Sache bin ich mit der Zwangsvollstreckung beauftragt. Eine Abfrage
der Gewaltbereitschaft der Schuldnerin / des Schuldners erscheint aus den folgenden
Gründen veranlasst:

Die Schuldnerin / Der Schuldner ist mir bislang nicht bekannt (ggf. streichen).

Soweit nach polizeilicher Einschätzung bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person bestehen sollte, wäre ich für eine entsprechende Information dankbar. In einem solchen Fall würde ich die Notwendigkeit eines Unterstützungersuchens an die zuständige Polizeidienststelle prüfen und ggf. die weiteren Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Sofern Ihnen keine Erkenntnisse vorliegen, bitte ich Sie, mir dies ebenfalls mitzuteilen.

(Datum)

(Unterschrift / Dienstsiegel)

Polizeidienststelle: _____

Kontaktdaten: _____

An:

Ober-/Gerichtsvollzieher/-in: _____

Ihr Zeichen: _____

**Mitteilung im Hinblick auf Ihr Auskunftersuchen nach
§ 757a Abs. 1 der Zivilprozessordnung**

Mögliche Gefährdung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern durch
gewaltbereite Schuldnerinnen und Schuldner

Im Hinblick auf Ihr Auskunftersuchen _____ vom _____ wird Ihnen
Folgendes mitgeteilt:

es liegen polizeiliche Erkenntnisse vor, die eine Gefahr für Leib oder Leben der
Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der
Vollstreckungshandlung beteiligten Person im Sinne des § 757a Abs. 1 der Zivil-
prozessordnung begründen.

es liegen **keine** polizeilichen Erkenntnisse vor, die auf eine Gefahr für Leib oder
Leben der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der
Vollstreckungshandlung beteiligten Person im Sinne des § 757a Abs. 1 der Zivil-
prozessordnung schließen lassen.

(Name) Amtsbezeichnung, Dienstsiegel

Amtsgericht: _____

Ober-/Gerichtsvollzieher/-in: _____

Kontaktdaten: _____

Aktenzeichen: _____

**Unterstützungsersuchen nach
§ 757a Abs. 3 oder 4 der Zivilprozessordnung**

Gefährdung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern durch gewaltbereite
Schuldnerinnen und Schuldner

In der Zwangsvollstreckungssache

gegen

Vorname / Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum / Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Sache bin ich mit der Zwangsvollstreckung beauftragt. Eine Unterstützung der zuständigen Polizeidienststelle ist aus den folgenden Gründen veranlasst:

Bei der folgenden Vollstreckungshandlung ersuche ich um Unterstützung durch die zuständige Polizeidienststelle (Angabe von Art und Ort der Vollstreckungshandlung):

Das weitere Vorgehen und geeignete Maßnahmen würde ich gerne mit Ihnen abstimmen.

(Datum)

(Unterschrift / Dienstsiegel)

Polizeidienststelle: _____

Kontaktdaten: _____

An:

Ober-/Gerichtsvollzieher/in: _____

Ihr Zeichen: _____

**Mitteilung im Hinblick auf Ihr Unterstützungsersuchen nach § 757a
Abs. 3 oder 4 der Zivilprozessordnung**

Gefährdung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern durch gewaltbereite
Schuldnerinnen und Schuldner

Im Hinblick auf Ihr Unterstützungsersuchen _____ vom _____ wird
Ihnen Folgendes mitgeteilt:

(Name) Amtsbezeichnung, Dienstsiegel

**707 Förderung öffentlicher touristischer
Infrastruktureinrichtungen sowie besonderer
Infrastruktur- und Marketingmaßnahmen im Bereich
barrierefreier Tourismus in Rheinland-Pfalz
(VV Förderung touristische Infrastruktur und Marketing)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 23. Juli 2022 (8308)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift über die Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen sowie besonderer Infrastruktur- und Marketingmaßnahmen im Bereich barrierefreier Tourismus in Rheinland-Pfalz (VV Förderung touristische Infrastruktur und Marketing) vom 21. Dezember 2015 (MinBl. 2016 S. 46; 2020 S. 222), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2020 (MinBl. 2021 S. 7), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 5.1.2 erhält folgende Fassung:

„5.1.2 Darüber hinaus können auch sonstige juristische Personen, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind und die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, mit Zustimmung der kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der Maßnahme Zuwendungsempfänger sein.“
 - 1.2 Nummer 6.7 erhält folgende Fassung:

„6.7 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die jeweils geltenden vergaberechtlichen Regelungen einzuhalten.“
 - 1.3 Nummer 9.8 wird gestrichen.
 - 1.4 Die bisherigen Nummern 9.9 bis 9.11.3 werden Nummern 9.8 bis 9.10.3 und in der neuen Nummer 9.10.2 Satz 2 wird die Verweisung „Nummer 9.10“ durch die Verweisung „Nummer 9.9“ ersetzt.
 - 1.5 Nummer 10.6 wird gestrichen.
 - 1.6 Die bisherigen Nummern 10.7 bis 10.10 werden Nummern 10.6 bis 10.9.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

MinBl. 2022, S. 150

II.

Staatskanzlei

**Erlöschen eines Exequaturs;
h i e r : Frau Antoaneta Nikolaeva Baycheva,
Generalkonsulin der Republik Bulgarien
in Frankfurt am Main**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 6. Juli 2022 (0213-0022#2019/0023-0201)**

Die Botschaft der Republik Bulgarien hat mit Verbalnote vom 30. Juni 2022 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Frau Antoaneta Nikolaeva Baycheva, abberufen wurde.

Das am 3. Februar 2020 erteilte Exequatur ist somit erloschen.
Frau Diana Olegova Popova, Konsulin des Generalkonsulats der

Republik Bulgarien in Frankfurt am Main, wird bis auf weiteres vertretungsweise die Leitung übernehmen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2022, S. 150

**Erteilung eines Exequaturs;
h i e r : Herr Chubak Omorov,
Konsul der Kirgisischen Republik
in Frankfurt am Main**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 22. Juli 2022 (0213-0022#2022)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Kirgisischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Chubak Omorov am 21. Juli 2022 das Exequatur als Konsul erteilt.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Daniar Tologonov am 6. Juni 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2022, S. 150

**Erteilung eines Exequaturs;
h i e r : Herr Taubaldy Umbetbayev,
Generalkonsul der Republik Kasachstan
in Frankfurt am Main**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei vom
3. August 2022 (0213-0022#2019/0033)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Taubaldy Umbetbayev am 1. August 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Yermukhambet Konuspayev am 27. August 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2022, S. 150

Ministerium des Innern und für Sport

Richtlinie über die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 20. Juli 2022 (2141-0010#2022/0006-0301 344)

1. Allgemeines

Mobilität ist Ausdruck einer modernen Industriegesellschaft. Der Mensch als Verkehrsteilnehmer steht aufgrund immer höherer Anforderungen aus Industrie und Wirtschaft, der ständigen Zunahme der Verkehrsmittel und den sich verändernden Bedingungen im Straßenverkehrsraum in einem Spannungsfeld „Mensch, Maschine und Straße“. Auf Grund der seit Jahren steigenden Anzahl von Kraftfahrzeugen sowie der durch nicht angepasste und überhöhte Fahrgeschwindigkeit ausgehenden Gefahren für Verkehrsteilnehmer sind erhöhte Anstrengungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erforderlich. Langfristiges Ziel der Europäischen Union ist es, die Zahl der Verkehrsunfalltoten bis 2050 nahezu auf Null zu senken. Die sogenannte Vision Zero nimmt damit die Mitgliedstaaten in die Pflicht, ihrerseits entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um diese ehrgeizige Zielsetzung zu erreichen. Rheinland-Pfalz hat sich dem angeschlossen.

Daneben verursachen auch mit Verkehrsunfällen einhergehende Verletzungen ein hohes menschliches Leid und erhebliche volkswirtschaftliche Schäden. Als Zwischenziel soll daher EU-weit gleichermaßen die Zahl der durch Verkehrsunfälle Schwer- und Schwerstverletzten um 50 % in den Jahren 2020 bis 2030 verringert werden.

Im Sinne einer qualifizierten Verkehrssicherheitsarbeit ist diese Zielsetzung durch den Verbund aller Interventionen der Polizei und Einbindung der übrigen Träger von Verkehrssicherheitsmaßnahmen zu erreichen. Für die Polizei bedeutet dies eine weitergehende Konzentration auf die Hauptunfallursachen und Risikogruppen, um Verkehrsunfälle mit den beschriebenen Folgen zu vermeiden.

2. Ziele der Geschwindigkeitsüberwachung

Nicht angepasste bzw. überhöhte Geschwindigkeit ist eine der Hauptunfallursachen bei Verkehrsunfällen mit schweren oder gar tödlichen Folgen.

Durch eine flächendeckende Geschwindigkeitsüberwachung sollen Verkehrsunfälle, insbesondere solche mit schweren und schwersten Folgen, die auf die Unfallursache „Geschwindigkeit“ bzw. geschwindigkeitsaffine Ursachen (z. B. Abstand) zurückzuführen sind, reduziert werden. Die Verkehrsunfallprävention ist daher vorrangiges Ziel der Geschwindigkeitsüberwachung. Daneben sollen die Verkehrsteilnehmer durch flächendeckende Geschwindigkeitsüberwachung und der damit einhergehenden Erhöhung des Entdeckungsrisikos zu einem verkehrsgerechten und rück-sichtsvollen Verhalten bewegt werden.

Damit die Fahrzeugführenden ihre Geschwindigkeit örtlichen Straßen- und Verkehrsverhältnissen anpassen, sollen zunächst die erforderlichen baulichen und verkehrstechnischen Voraussetzungen im Straßenraum geschaffen werden. Die Verkehrsüberwachung stellt dazu die notwendige Ergänzung für ein abgestimmtes, ganzheitliches Verkehrssicherheitskonzept dar. Dabei kommt der Geschwindigkeitsüberwachung besondere Bedeutung zu.

3. Messstellen

Die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung erfolgt flächendeckend und Schwerpunkte sind dort zu setzen, wo sich häufig Unfälle ereignen (Unfallhäufungsstellen, -linien oder -gebiete) oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Unfälle ereignen werden (Gefahrenstellen). Letztere sind besonders solche Stellen, an denen wiederholt wichtige Ver-

kehrregeln missachtet werden oder bei denen es sich um besonders schutzwürdige Bereiche, wie Schulwege, Nahbereiche von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Seniorenheimen, Kureinrichtungen u. ä. oder verkehrsberuhigte Bereiche handelt. Daneben können Beschwerden (auch wegen erhöhter Immissionen) ebenfalls berücksichtigt werden, auch wenn die vorgenannten Merkmale nicht gegeben sind.

Insbesondere auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Gefahr eines Verkehrsunfalls mit schwersten oder schweren Folgen besonders groß. Die Bemühungen um mehr Verkehrssicherheit sollen sich daher verstärkt auf die klassifizierten Außerortsstraßen und auf innerörtliche Unfall-schwerpunkte konzentrieren.

Auf den Erlass des Ministeriums des Innern und für Sport „Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle“ vom 16. Dezember 2013 – Az.: 377 - 48.08-10, in der jeweils gültigen Fassung, wird hingewiesen. Ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit abweichend von §§ 3 Abs. 3, 18 Abs. 5 StVO durch Verkehrszeichen besonders geregelt, ist zunächst zu prüfen, ob aufgestellte Verkehrszeichen zweifelsfrei erkennbar sind. Hinsichtlich temporär platzierter, mobiler Verkehrszeichen (z. B. Baustellen- oder Veranstaltungsbeschilderungen) ist zusätzlich gemäß der verkehrsbehördlichen Anordnung die ordnungsgemäße Aufstellung zu prüfen.

Geschwindigkeitsmessanlagen sollen nicht unmittelbar nach Beginn des geschwindigkeitsbeschränkten Straßenabschnitts eingesetzt werden. Der Abstand zwischen Beginn des geschwindigkeitsbeschränkten Straßenabschnitts und dem Beginn des Messbereichs soll im Regelfall mindestens 100 m betragen. Die Entfernung kann unterschritten werden:

1. Bis auf 50 m, wenn die Geschwindigkeit stufenweise herabgesetzt ist und der Messbereich nicht innerhalb des Bereiches der ersten Geschwindigkeitsstufe liegt.
2. In angemessener Weise, wenn es sich um eine Unfallhäufungsstelle, -linie oder -gebiet oder einen besonderen Gefahrenpunkt (z. B. Kindergarten, Schule, Seniorenheim etc.) handelt.

Die Durchführung einer Messung nach Ziffer 1 bis 2 ist auf dem Messprotokoll (gemäß Ziffer 5.1) unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Ist die Zuständigkeit für die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung gemäß § 1 Abs. 5 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes i. V. m. § 7 Nr. 4 der „Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts“ vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), in der aktuell gültigen Fassung, der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Kreisordnungsbehörde übertragen, obliegt dieser im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung.

Auf das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport „Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung“, in der aktuell gültigen Fassung, wird verwiesen.

4. Ankündigung der Kontrollen

Insbesondere mobile Kontrollen können im Sinne einer bürgernahen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den lokalen Medien angekündigt werden.

Von einer genauen Bekanntgabe von Messstellen und Einsatzzeiten soll jedoch abgesehen werden, um die allgemeine Präventivwirkung nicht zu beeinträchtigen.

5. Messpersonal und -technik

5.1 Geschwindigkeitsüberwachung mit Geschwindigkeitsmessgeräten

Für die Geschwindigkeitsüberwachung mit Geschwindigkeitsmessgeräten werden nur geeichte Geschwindigkeitsmessgeräte eingesetzt; sie sind unter Beachtung der aktuellen Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers in der jeweils von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt genehmigten Fassung aufzustellen, zu verwenden und durch entsprechend ausgebildetes Personal zu bedienen.

Über die Aufstellung des Messgerätes, die Durchführung der Funktionsprüfung und gegebenenfalls den Ablauf des Messeinsatzes ist ein Messprotokoll zu fertigen. Insbesondere sind die verwendeten Geschwindigkeitsmessgeräte, die Überwachungsortlichkeit bzw. Überwachungsstrecke, die Beschilderung, die Überwachungszeiten und das eingesetzte Personal sowie vorhandene Zeugen zu dokumentieren.

Sofern es der Verkehrsraum, die Art des Einsatzes und die Konstruktion des Überwachungsgerätes zulassen, sind Fahrzeuge frontal zu fotografieren. Bei bidirektionalen Messungen kann zusätzlich ein Heck- und / oder Seitenbild gefertigt werden. Beim Einsatz von Blitzlichtgeräten ist darauf zu achten, dass die Fahrzeugführenden nicht geblendet werden.

Für eine flächendeckende und effektive Geschwindigkeitsüberwachung setzt die Polizei Rheinland-Pfalz tragbare, mobile, semimobile, stationäre sowie teilstationäre Geschwindigkeitsmesssysteme ein. Dadurch wird an den unterschiedlichen Messstellen eine zielgerichtete und den örtlichen Anforderungen entsprechende Geschwindigkeitsüberwachung sichergestellt.

Die Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen unterliegt der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport.

Toleranzwerte

Vom jeweiligen Messwert ist zugunsten der betroffenen Person folgender Wert als Gerätetoleranz abzuziehen:

Messwert bis 100 km/h = 3 km/h
 Messwert 101 - 133 km/h = 4 km/h
 Messwert 134 - 166 km/h = 5 km/h
 Messwert 167 - 200 km/h = 6 km/h
 Messwert 201 - 233 km/h = 7 km/h
 Messwert 234 - 250 km/h = 8 km/h.

Beim Einsatz einer Verkehrsvideoanlage ist folgender Wert als Toleranz abzuziehen:

- bis 100 km/h = 5 km/h,
- über 100 km/h = 5 % des Messwertes.

Dezimalstellen werden dabei zugunsten der Betroffenen nach unten abgerundet.

Die Toleranzwerte gelten nur für Messwerte innerhalb des eichamtlich beglaubigten Messbereichs.

Verbleibt nach Abzug der Gerätetoleranz eine Geschwindigkeitsüberschreitung von nicht mehr als 5 km/h, so ist diese als unbedeutende Ordnungswidrigkeit zu werten und in der Regel von der weiteren Verfolgung abzusehen (Opportunitätstoleranz).

5.2 Geschwindigkeitsüberwachung durch Nachfahren

Zur Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung des Vorfahrenden ist das Nachfahren mit einem Polizeifahrzeug ohne geeichte Messanlage als genügende Beweisgrundlage anerkannt. Um Fehlerquellen und Zweifel an der Zuverlässigkeit der Feststellungen zu vermeiden, sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen bei der Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren zu beachten:

- Eine Messstrecke mit einer Länge von mindestens 300 m, bei Geschwindigkeiten über 100 km/h mindestens 500 m.
- Ein nicht zu großer gleichbleibender Abstand zum Betroffenen; als Richtwerte können 50 m bei Geschwindigkeiten von 61 – 90 km/h, höchstens 100 m bei Geschwindigkeiten von 91 – 120 km/h und ein entsprechend größerer Abstand bei Geschwindigkeiten über 120 km/h angenommen werden.
- Eine ständige Geschwindigkeitskontrolle zur Minimierung von Schwankungen der Eigengeschwindigkeit ist anzustreben.

Bei unzureichenden Sichtverhältnissen sollen im zu erstellenden Nachfahrbericht insbesondere Hinweise auf die Beleuchtungsverhältnisse, Orientierungspunkte hinsichtlich Schätzung des Abstandes und Einhaltung eines gleichbleibenden Abstandes, die Art des abgelesenen Tachos und ggf.

die digitale Geschwindigkeitsanzeige sowie die ausreichend sichere optische Erfassung des Vorfahrenden, zur Vermeidung von Verwechslungen, festgehalten werden.

Toleranzwerte

Die Dienstkraftfahrzeuge sind grundsätzlich mit einem ungeeichten Tachometer ausgerüstet. Zum Ausgleich von Fehlerquellen (Tachometerabweichung, Fehler beim Nachfahren, Reifenluftdruck und Fahrbahnbeschaffenheit u. ä.) werden 20 % des abgelesenen Tachowertes zugunsten der / des Betroffenen abgezogen.

Es sollen nur so erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen verfolgt werden, dass der Vorwurf trotz Fehlerquellen mit Sicherheit gerechtfertigt ist.

5.3 Geschwindigkeitsüberwachung mittels Fahrschreiber und EG-Kontrollgerät

Bei Fahrzeugen mit EG-Kontrollgeräten oder Fahrschreibern können die Aufzeichnungen zur Geschwindigkeitskontrolle herangezogen werden.

Toleranzwerte

Von der aufgezeichneten Geschwindigkeit sind 6 km/h zugunsten der / des Betroffenen abzuziehen.

5.4 Geschwindigkeitsüberwachung der Schrittgeschwindigkeit

Bei Schrittgeschwindigkeit ist von 10 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit auszugehen. Die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit darf durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auch ohne Nutzung technischer Verfahren festgestellt werden, sofern der Tatbestand keine Nennung eines konkreten Überschreitungswertes erfordert.

6. Anhalten

Das Anhalten ermöglicht die eindeutige Identifizierung der fahrenden Person und gibt Gelegenheit, in einer Verkehrssicherheitsberatung über die Gefährlichkeit von Geschwindigkeitsüberschreitungen zu informieren. Das Gespräch ist regelmäßig von präventiver Bedeutung und kann sich nachhaltig auf die Normakzeptanz auswirken. Es ist deshalb anzustreben, betroffene Personen unmittelbar nach Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung anzuhalten.

7. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport über die Richtlinie über die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung vom 1. Februar 2003 (344/20 250) außer Kraft.

MinBl. 2022, S. 151

Ministerium der Finanzen

Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz;

h i e r : Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 2. August 2022 (0314-0011#2019/0002-0401 416.0235)

Bezugnehmend auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2019, MinBl. 2019, S. 195, sind folgende weitere Beschlüsse des Beratungsforums zu beachten:

Anwendung OP-Mikroskop

50. Die operationsmikroskopische Untersuchung zur Feststellung intrakoronaler oder intrakanalärer pathologischer Veränderungen eines Zahnes ist nur berechnungsfähig als alleinige endodontologische Leistung oder neben der Trepanation nach GOZ-Nr. 2390. Weitere endodontologische Leistungen sind sitzungsgleich nicht berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Da eine analoge Berechnung von Zuschlägen nicht in Betracht kommt, halten der PKV-Verband und die Beihilfeträger unter Berücksichtigung der Bewertung der einschlägigen Zuschlagsposition nach der GOZ-Nr. 0110 die analoge Berechnung der GOZ-Nr. 2290 (höchstens zum 2,3fachen Faktor) für angemessen.

In den Fällen, in denen trotz der o. g. Veränderungen des Wurzelkanalsystems in gleicher Sitzung eine Wurzelkanalbehandlung durchgeführt wird, ist die Anwendung des OP-Mikroskops in dieser Sitzung mit der Berechnung der GOZ-Nr. 0110 (als Zuschlagsleistung zu den GOZ-Nrn. 2360, 2410 und 2440) abgegolten und darf nicht zusätzlich analog berechnet werden.

Wiederherstellung der Funktion eines direkten Provisoriums

51. Die Wiederherstellung der Funktion eines direkten Provisoriums mit Abformung ist in der GOZ nicht beschrieben und ist daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2270 für angemessen. Die Abformung ist mit der Analoggebühr abgegolten. Das Abformmaterial ist zusätzlich berechnungsfähig. Die Abrechnungsbestimmungen nach GOZ Nr. 2270 sind anzuwenden.

MinBl. 2022, S. 152

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Aufhebung eines Rundschreibens;

h i e r : Namensführung der Staatsweingüter

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 20. Juni 2022 (8506)

Das Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Namensführung der Staatsweingüter und innerbetriebliche Organisation vom 4. Mai 1992 (MinBl. 1992, S. 242) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

MinBl. 2022, S. 153

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen

Rundschreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit
vom 4. August 2022 (3112-0005-1501 15208)

1 Allgemeines

- 1.1 Der ständigen Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit

muss im Interesse der Allgemeinheit durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen werden.

- 1.2 Durch Arzneimittelzwischenfälle können Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen mit Arzneimitteln müssen die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und erforderlichenfalls auch landesübergreifend koordiniert werden.

- 1.3 Die nachstehenden Hinweise für das Verhalten bei bekannt werden von Arzneimittelzwischenfällen wenden sich an Behörden, pharmazeutische Unternehmer (Stufenplanbeauftragte), Krankenhäuser, Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Tierärztinnen, Tierärzte, Apothekerinnen, Apotheker, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie andere Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen. Andere Vorschriften, insbesondere die Mitteilung von Arzneimittelrisiken gemäß den Berufsordnungen der Heilberufe sowie die Mitteilungspflichten nach dem Arzneimittelgesetz bleiben unberührt.

2 Arzneimittelrisiken

- 2.1 Als Arzneimittelrisiken kommen insbesondere in Betracht:

- Nebenwirkungen,
- Wechselwirkungen mit anderen Mitteln,
- Gegenanzeigen,
- Resistenzbildung,
- Missbrauch,
- Fehlgebrauch,
- Gewöhnung,
- Abhängigkeit,
- Mängel der Qualität,
- Mängel der Behältnisse und äußeren Umhüllungen,
- Mängel der Kennzeichnung und Packungsbeilage,
- Arzneimittelfälschungen.

- 2.2 Bei der Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken ist insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, zu beachten. Zuständige Behörde im Sinne der Nummer 4.3 des Stufenplanes ist das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit.

3 Informationswege

- 3.1 Arzneimittelzwischenfälle, deren Folge eine akute gesundheitliche Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen sein kann (zum Beispiel durch Verwechslungen oder erhebliche Qualitätsminderungen), sind bei bekannt werden mit dem Stichwort „Arzneimittelzwischenfall“ unverzüglich telefonisch oder durch Telefax bzw. E-Mail mitzuteilen:

- 3.1.1 der zuständigen Aufsichtsbehörde

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Reiterstraße 16, 76829 Landau
während der Dienstzeit
montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Tel.: 06341-26 406
Telefax: 06341-26 48 406
E-Mail: Schmitt.Sabine@lsjv.rlp.de

- 3.1.2 oder dem

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
während der Dienstzeit
montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Tel.: 06131/16-(0) 2388
E-Mail: poststelle@mwg.rlp.de

oder außerhalb der Dienstzeit:

Lagezentrum beim Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 – 5, 55116 Mainz
E-Mail: Lagezentrum@mdi.rlp.de
Tel.: 06131/16-3599
Telefax: 06131/16-173599

- 3.2 Bei Arzneimittelzwischenfällen, die durch Mängel der Qualität, der Behältnisse, der äußeren Umhüllungen, der Kennzeichnung, der Packungsbeilage oder durch Verwechslungen verursacht sind und die keine unmittelbare Gefährdung im Sinne der Nummer 3.1 darstellen, sind entsprechende Mitteilungen während der Dienstzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1) zu richten. Hierzu ist auch die Verpflichtung der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters zu rechnen, die zuständige Aufsichtsbehörde bei Beanstandungen der Qualität von Arzneimitteln gemäß § 21 Nr. 3 der Apothekenbetriebsordnung unverzüglich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt auch für Krankenhäuser sowie für niedergelassene Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte.
- 3.3 Sofern Arzneimittelzwischenfälle nach den Nummern 3.1 oder 3.2 anderen Behörden bekannt werden, unterrichten diese unverzüglich eine der in den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 genannten Behörden.
- 3.4 Die Mitteilungen nach den Nummern 3.1 bis 3.3 sollen nach Möglichkeit folgende Mindestangaben enthalten:
- Bezeichnung des Arzneimittels,
 - Darreichungsform und Stärke,
 - Name oder Firma und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers,
 - Packungsgröße,
 - Chargenbezeichnung,
 - Verfallsdatum,
 - Zulassungs- bzw. Registernummer,
 - beobachtetes Arzneimittelrisiko,
 - gegebenenfalls Maßnahmen, die ergriffen wurden beziehungsweise beabsichtigt sind,
 - meldende Stelle.

4 Maßnahmen

- 4.1 Die einzuleitenden Maßnahmen werden unter Beachtung der Nummer 6 von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1), im Fall der Nummer 3.1 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit veranlasst. Die Maßnahmen können entsprechend den jeweiligen Erfordernissen insbesondere eine abgestufte gezielte Information des anzusprechenden Personenkreises (zum Beispiel Ärztinnen, Ärzte, Apothekerinnen, Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel) oder eine allgemeine Warnung an die Bevölkerung über Presse, Rundfunk und Fernsehen umfassen. Gegebenenfalls kann der Rückruf oder die Sicherstellung bestimmter Arzneimittel oder einzelner Chargen erforderlich werden. Im Bedarfsfall kann auch die Vollzugshilfe der Polizei sowie der Leitstellen für den Rettungsdienst, den Brandschutz und den Katastrophenschutz in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Für die länderübergreifende Koordinierung von Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen ist das für den pharmazeutischen Unternehmer zuständige Land federführend. Sind mehrere Länder federführend betroffen, sollen die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Heinrich-Böll-Ring 10, 53119 Bonn, festgelegt werden. Erforderlichenfalls kann auch eine gutachterliche Stellungnahme bei der zuständigen Bundesoberbehörde angefordert werden. Über die beabsichtigten oder bereits veranlassten Maßnahmen werden die übrigen obersten Landesgesundheitsbehörden und die zuständige Bundesoberbehörde unverzüglich informiert. Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges orientieren sich die anderen Länder an diesen Maßnahmen.

- 4.3 Die Benachrichtigung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums der Verteidigung und der zuständigen Bundesoberbehörde erfolgt grundsätzlich durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit. Soweit in unaufschiebbaren Fällen diese Benachrichtigung unmittelbar erfolgen muss, ist das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hiervon zu unterrichten.
- 4.4 Besteht bei Arzneimittelzwischenfällen nach Nummer 3.1 der Verdacht, dass der Zulassungsstatus betroffen ist oder liegt eine staatliche Chargenfreigabe vor, ist zur weiteren Veranlassung unverzüglich die zuständige Bundesoberbehörde zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach § 69 des Arzneimittelgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- 4.5 Untersuchungen und Begutachtungen, die im Zusammenhang mit im Land Rheinland-Pfalz festgestellten Arzneimittelzwischenfällen erforderlich werden, sind durch das Landesuntersuchungsamt
– Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelprüfung – Emy-Roeder-Straße 1, 55129 Mainz
Telefon 06131/5578-(0) 25674, 25680
Telefax 06131/557825693
oder in Absprache mit dieser Behörde durchzuführen.
- 4.6 Die zuständige Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1) hat bei pharmazeutischen Unternehmen darauf hinzuwirken, dass eigenverantwortlich veranlasste und durchgeführte Maßnahmen, insbesondere Rückrufe, rechtzeitig mit ihr abzustimmen sind. Sie hat sich den Vollzug von Maßnahmen unverzüglich mitteilen zu lassen und diesen gegebenenfalls beim pharmazeutischen Unternehmer zu überprüfen.

5 Rapid Alert System (RAS)

- 5.1 Auf Qualitätsmängel, über die die zuständige Bundesoberbehörde die obersten Landesgesundheitsbehörden im Rahmen des RAS informiert, finden die vorstehenden Regelungen entsprechend Anwendung.
- 5.2 Über Maßnahmen nach Nummer 9.4 des Stufenplans informiert die zuständige Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1) mit dem RAS-Meldebogen (Anlage) das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit. Dieses unterrichtet die zuständige Bundesoberbehörde.

6 Zentral zugelassene Arzneimittel

- 6.1 Auf Arzneimittelzwischenfälle im Sinne der Nummern 3.1 und 3.2, die im Zusammenhang mit Arzneimitteln stehen, die von der EU-Kommission zentral zugelassen wurden, findet Nummer 3 (Informationswege) Anwendung mit der Maßgabe einer unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde. Diese unterrichtet die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA).
- 6.2 Die Koordination von Maßnahmen erfolgt durch die EMA. Deren Vorschläge für Maßnahmen werden über die zuständige Bundesoberbehörde den obersten Landesgesundheitsbehörden zugeleitet. Die zuständige Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1) trifft die erforderlichen Veranlassungen und berichtet über deren Vollzug.
- 6.3 Ist eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit dringend erforderlich, kann das Inverkehrbringen von der Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1) im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium mit der zuständigen Bundesoberbehörde untersagt werden. Nummer 4.2 findet entsprechend Anwendung. Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die EMA über die Maßnahme.

7 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Das Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 24. September 2007 (633-3 – 80 811/63-4) (MinBl. 2007 Nr. 12) ist nicht mehr anzuwenden.

Anlage

DRINGEND – BITTE SOFORT AUSLIEFERN! IMPORTANT – DELIVER IMMEDIATELY

Rapid Alert Notification of a Quality Defect / Recall	
Meldende Stelle	
1. To / Empfänger:	FAX
<input type="checkbox"/> Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	0228-207-4630
<input type="checkbox"/> Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)	030-18444-30409
<input type="checkbox"/> Paul-Ehrlich-Institut – Bundesamt für Sera und Impfstoffe – (PEI)	06103/77-1263
<input type="checkbox"/> Oberste Landesgesundheitsbehörde	
2. Product Recall Class of Defect: I II (circle one)	3. Counterfeit / Fraud (specify)*
4. Product:	5. Marketing Authorisation Number: * For use in humans/animals (delete as required)
6. Brand/Trade Name:	7. INN or Generic Name:
8. Dosage Form:	9. Strength:
10. Batch/Lot Number:	11. Expiry Date:
12. Pack size and Presentation:	13. Date Manufactured: *
14. Marketing Authorisation Holder: *	

15. Manufacturer†:		16. Recalling Firm (if different):	
Contact Person:		Contact Person:	
Telephone:		Telephone:	
17. Recall Number Assigned (if available)			
18. Details of Defect/Reason for Recall:			
19. Information on distribution including exports (type of customer, e.g. hospitals): *			
20. Action taken by Issuing Authority:			
21. Proposed Action:			
22. From (Issuing Authority):		23. Contact Person:	
		Telephone:	
24. Signed:	25. Date:	26. Time: *	

* Information not required, when notified from outside EU.

† The holder of an authorisation referred to under Article 40 of Directive 2001/83/EC or Article 44 of Directive 2001/82/EC and the holder of the authorisation on behalf of whom the Qualified Person has released the batch in accordance with Article 51 of Directive 2001/83/EC or Article 55 of Directive 2001/82/EC if different.

This is intended only for the use of the party to whom it is addressed and may contain information that is privileged, confidential, and protected from disclosure under applicable law. If you are not the addressee, or a person authorized to deliver

the document to the addressee, you are hereby notified that any review, disclosure, dissemination, copying, or other action based on the content of this communication is not authorized. If you have received this document in error, please notify us by telephone immediately and return it to us at the above address by mail. Thank you

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.